

Protokollauszug vom 30. März 2011, 59. Ratssitzung

1186. 2010/139

Weisung vom 24.03.2010: Datenschutzverordnung (DSV), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Datenschutzverordnung (DSV) gemäss Beilage erlassen.

Änderungsantrag 1
zu Art. 8 Abs. 2

Die GPK beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

²Der Stadtrat erlässt für die Datenbekanntgabe an Modalitäten der Datenbearbeitungen von Statistik Stadt Zürich ein Reglement.

Zustimmung: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2
zu Art. 9 Abs. 1

Die GPK beantragt Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu ersetzen:

¹An neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen darf Videoüberwachung eingesetzt werden.

Zustimmung: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Abwesend: Peter Küng (SP)

2 / 11

Namens der AL-Fraktion stellt Aleks Recher (AL) folgenden Änderungsantrag:

An neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen darf Videoüberwachung eingesetzt werden, wann und solange das erhebliche Gefährdungspotential begründet angenommen werden muss. Neuralgische Punkte sind Orte, an welchen bereits wiederkehrend Straftaten verübt worden sind oder begründet eine übermässig hohe Wahrscheinlichkeit von solchen angenommen werden muss. Die konkrete Bestimmung eines neuralgischen Punktes bedarf der Genehmigung des Departementvorstehers oder der Departementvorsteherin.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag GPK	117 Stimmen

Damit ist dem Antrag der GPK zugestimmt.

Niklaus Scherr (AL) beantragt, den Abs. 1 mit dem letzten Satz des Antrags der AL zu ergänzen.

Michael Schmid (FDP) stellt den Gegenantrag.

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 20 gegen 101 Stimmen ab.

Änderungsantrag 3
zu Art. 9 Abs. 2

Die GPK beantragt Art. 9 Abs. 2 wie folgt zu ersetzen:

²Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Zustimmung: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

3 / 11

Änderungsantrag 4
zu Art. 9 Abs. 3

Die GPK beantragt Art. 9 Abs. 3 wie folgt zu ersetzen:

³Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Zustimmung: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Änderungsantrag 5
zu Art. 9 Abs. 4

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats:

⁴Videoüberwachung ist angemessen zu kennzeichnen. Es ist darauf hinzuweisen, ob eine Aufzeichnung erfolgt oder nicht.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Bruno Amacker (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bruno Sidler (SVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Minderheit: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Christian Traber (CVP)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 43 gegen 79 Stimmen ab.

Änderungsantrag 6
zu Art. 10 Abs. 1

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

¹Bei Videoüberwachung mit Bild- oder Tonaufzeichnung hat das verantwortliche Organ vor Inbetriebnahme ein schriftliches Reglement zu erstellen mit folgendem Inhalt: (Rest unverändert)

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

4 / 11

¹Bei Videoüberwachung ~~mit Bildaufzeichnung~~ hat das verantwortliche Organ vor Inbetriebnahme ein schriftliches Reglement zu erstellen mit folgendem Inhalt: (Rest unverändert)

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Referent; Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Minderheit: Irene Bernhard (GLP), Referentin; Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Bernhard Jüsi (SP)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	64 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 7
zu Art. 10 Abs. 1 lit. i) (neu)

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats:

i) ~~Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.~~

Mehrheit: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP)
Minderheit: Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Referent; Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 19 Stimmen zu.

Änderungsantrag 8
zu Art. 10 Abs. 2

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Art. 10 Abs. 2 zu streichen.

~~²Videoüberwachung ohne Aufzeichnung unterliegt der Reglementsspflicht nach Absatz 1, wenn diese in erheblichem Masse private oder öffentliche Interessen tangiert.~~

5 / 11

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Referent; Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)
Minderheit: Irene Bernhard (GLP), Referentin; Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Bernhard Jüsi (SP)
Abwesend: Peter Küng (SP)

Irene Bernhard (GLP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Änderungsantrag 9 zu Art. 11 Abs. 3

Die GPK beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats:

Der Stadtrat regelt die Datenbearbeitung in einem Reglement, welches die Modalitäten und die organisatorischen und technischen Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen in verbindlicher Weise festlegt. Beim Start des Pilotversuchs informiert der Stadtrat die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats.

Zustimmung: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Bruno Amacker (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Irene Bernhard (GLP), Bernhard Jüsi (SP), Peter Küng (SP), Michael Schmid (FDP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP), Fabienne Nicole Vocat (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

Datenschutzverordnung (DSV)

Gemeinderatsbeschluss vom xx. xxxx 2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Vollzug übergeordneten Datenschutzrechts und regelt den Umgang der Stadt Zürich mit Personendaten ergänzend zu den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Art. 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung bestimmt sich nach § 2 IDG.

II. Kapitel: Besondere Datenbearbeitungen

A. Einwohnerregister: Abrufverfahren und regelmässige Bekanntgaben

Art. 3

Einzelabfragen
a. Grundsatz

Das Bevölkerungsamt kann die in § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz genannten Personendaten öffentlich im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Es stellt sicher, dass

- ausschliesslich Einzelabfragen über bestimmte Personen möglich sind;
- Abfragen gesperrter Personendaten nicht möglich sind.

Art. 4

b. Erweiterte
Einzelabfragen
auf Gesuch

¹Auf Gesuch und unter den Voraussetzungen gemäss Art. 3 kann das Bevölkerungsamt Privaten Zugriff im Abrufverfahren auch auf die in § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz genannten Personendaten gewähren.

²Das schriftliche Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- Angabe aller benötigten Personendaten, je mit Beschreibung des Verwendungszwecks;
- Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses für den Bezug der in § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz genannten Daten;
- Begründung der Notwendigkeit eines Zugriffs im Abrufverfahren.

³Das Bevölkerungsamt erlässt einen schriftlichen Entscheid. Es kann diesen mit Auflagen versehen.

⁴Das Bevölkerungsamt stellt sicher, dass nur erforderliche Personendaten abgerufen werden können.

- Art. 5**
- Bekanntgabe an öffentliche Organe
a. Stammdaten
- ¹Auf Gesuch kann das Bevölkerungsamt öffentlichen Organen auf folgende Personendaten des Einwohnerregisters Zugriff im Abrufverfahren gewähren oder diese Daten regelmässig bekannt geben:
- a) auf die in § 39 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz genannten Personendaten;
 - b) auf weitere, vom Stadtrat durch Erlass bestimmte Personendaten.
- ²Das schriftliche Gesuch hat mindestens zu enthalten:
- a) Angabe aller benötigten Personendaten, je mit Beschreibung des Verwendungszwecks;
 - b) Begründung der Notwendigkeit eines Zugriffs im Abrufverfahren oder einer regelmässigen Bekanntgabe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.
- ³Das Bevölkerungsamt erlässt einen schriftlichen Entscheid. Es kann diesen mit Auflagen versehen.
- ⁴Das Bevölkerungsamt stellt sicher, dass nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten abgerufen werden können bzw. regelmässig bekannt gegeben werden.
- Art. 6**
- b. Weitere Daten
- Das Bevölkerungsamt kann unter den Voraussetzungen gemäss Art. 5 öffentlichen Organen weitere Personendaten durch Zugriff im Abrufverfahren oder durch regelmässige Bekanntgabe zur Verfügung stellen, soweit gesetzliche Spezialbestimmungen dazu ermächtigen. Im Gesuch gemäss Art. 5 ist zusätzlich die ermächtigende Rechtsgrundlage darzulegen.
- Art. 7**
- Verantwortung und Modalitäten
- ¹Verantwortlich für die Bekanntgabe von Daten aus dem Einwohnerregister im Abrufverfahren ist das Bevölkerungsamt. Bei Abrufverfahren nach Art. 4 - 6 sind die jeweiligen abrufenden Stellen für die Erteilung und Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie die Ausübung der Zugriffe bei den Datenempfängern verantwortlich.
- ²Bei Abrufverfahren nach Art. 4 - 6 protokolliert das Bevölkerungsamt zu Kontrollzwecken folgende Verkehrsdaten, welche nach Ablauf von 12 Monaten automatisiert zu löschen sind:
- a) die Angaben, die für die Identifizierung der abrufenden Personen notwendig sind;
 - b) Datum und Uhrzeit der einzelnen Abrufe;
 - c) die abgerufenen Daten.
- ³Zugriff auf die Verkehrsdaten über die abgerufenen Daten gemäss Abs. 2 lit. c steht ausschliesslich der abrufenden Stelle zu.
- ⁴Das Bevölkerungsamt unterzieht Infrastruktur und technische Massnahmen regelmässigen Risikoüberprüfungen.

B. Statistik

Art. 8

Statistik Stadt
Zürich

¹Statistik Stadt Zürich kann

- a) im Rahmen des gesetzlichen Auftrages personenbezogene Informationen anderer öffentlicher Organe der Stadt Zürich statistisch auswerten. Die öffentlichen Organe der Stadt Zürich geben Statistik Stadt Zürich die für diese Auswertungen notwendigen personenbezogenen Informationen bekannt, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist;
- b) personenbezogene Informationen privaten und öffentlichen Forschungsstellen zu nicht personenbezogenen Zwecken bekannt geben. Statistik Stadt Zürich holt vor Erlass des Entscheids gemäss § 21 IDV die Zustimmung des für die Quelldaten verantwortlichen öffentlichen Organs der Stadt Zürich ein.

²Der Stadtrat erlässt für die Datenbekanntgabe an Statistik Stadt Zürich ein Reglement.

C. Videoüberwachung

Art. 9

Voraussetzun-
gen

¹An neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen darf Videoüberwachung eingesetzt werden.

²Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

³Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

⁴Videoüberwachung ist angemessen zu kennzeichnen.

Art. 10

Reglement

¹Bei Videoüberwachung mit Bild- oder Tonaufzeichnung hat das verantwortliche Organ vor Inbetriebnahme ein schriftliches Reglement zu erstellen mit folgendem Inhalt:

- a) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- b) Konkreter Zweck der Videoüberwachung
- c) Beschrieb der Technik (Geräte, Funktionalitäten), der erfassten Bereiche und der Betriebszeiten
- d) Erfasste Personen
- e) Regelung der Zugriffsrechte, der Einsichtnahme und Auswertung
- f) Regelung der Aufbewahrung und Löschung
- g) Beschrieb der organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen
- h) Beschrieb der Kennzeichnung

²Videoüberwachung ohne Aufzeichnung unterliegt der Reglementsspflicht nach Absatz 1, wenn diese in erheblichem Masse private oder öffentliche Interessen tangiert.

³Das Reglement ist der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen. Unterliegt die Videoüberwachung gemäss Entscheid der oder des Datenschutzbeauftragten der Vorabkontrolle gemäss § 10 IDG, bedarf das Reglement der Genehmigung durch den Stadtrat. Die Genehmigung wird jeweils längstens für 4 Jahre erteilt. Gesuche um Verlängerung der Genehmigung sind der oder dem Datenschutzbeauftragten vorgängig zur Stellungnahme zuhanden des Stadtrates vorzulegen.

D. Reglementierte Pilotversuche

Art. 11

Voraussetzungen

¹Fehlt für das Bearbeiten besonderer Personendaten eine kommunale Rechtsgrundlage gemäss § 8 Abs. 2 IDG, kann der Stadtrat, nachdem er die Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, die Datenbearbeitung im Rahmen eines reglementierten Pilotversuchs vorsehen.

²Ein reglementierter Pilotversuch ist nur zulässig, wenn die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung von besonderen Personendaten erfordert und die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase zwingend erfordert. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in einem schriftlichen Bericht nachzuweisen.

³Der Stadtrat regelt die Datenbearbeitung in einem Reglement, welches die Modalitäten und die organisatorischen und technischen Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen in verbindlicher Weise festlegt. Beim Start des Pilotversuchs informiert der Stadtrat die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats.

⁴Das zuständige öffentliche Organ legt dem Stadtrat und der oder dem Datenschutzbeauftragten spätestens innert 2 Jahren nach Beginn des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Gestützt darauf entscheidet der Stadtrat über die Fortführung oder Einstellung der Bearbeitung.

⁵Die Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert 4 Jahren seit Beginn des Pilotversuchs keine Rechtsgrundlage gemäss § 8 Abs. 2 IDG erlassen worden ist.

III. Kapitel: Vorabkontrolle

Art. 12

Tatbestände

Als besondere Risiken im Sinne von § 10 IDG und § 24 IDV gelten auch folgende Datenbearbeitungen:

- a) die Erhebung oder die Bekanntgabe von besonderen Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken gemäss §§ 9 und 18 IDG, sofern die Art der Bearbeitung oder Bekanntgabe sowie die Schutzmassnahmen gesetzlich nicht geregelt sind;
- b) das Bearbeiten im Auftrag gemäss § 6 IDG, sofern besondere Personendaten betroffen sind;
- c) die Schaffung von Informationsbeständen mit Personendaten, welche von mehreren öffentlichen Organen oder gemeinsam mit Privaten bearbeitet werden;
- d) die Verknüpfung oder Verbindung von Informationsbeständen, sofern mindestens ein Informationsbestand Personendaten enthält.

IV. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz

Art. 13

Stellung

¹Wahl und Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Zürich.

²Die oder der Datenschutzbeauftragte ist administrativ dem Büro des Gemeinderats zugeordnet.

³Die oder der Datenschutzbeauftragte stellt ihr bzw. sein Personal selbst an.

Art. 14

Aufgaben und Befugnisse

¹Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, nach der Gemeindeordnung der Stadt Zürich sowie nach dieser Verordnung.

²Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Art. 15

Stellungnahme und Mitbericht

Alle Anträge an den Stadtrat, welche Belange des Datenschutzes betreffen, sind der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 16

Zugang

Alle Angestellten der Stadtverwaltung Zürich können direkt mit der oder dem Datenschutzbeauftragten verkehren.

Art. 17

Kontrolle

Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zur Überprüfung organisatorischer und technischer Massnahmen die Dienstabteilung Organisation und Informatik (OIZ) oder externe Fachpersonen mit entsprechenden Begutachtungen beauftragen.

V. Kapitel: Vollzug

Art. 18

Stadtrat

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung erlassen.

Art. 19

Beraterinnen und Berater für Datenschutz

¹Die Departemente und die Stadtkanzlei ernennen eine Beraterin oder einen Berater für Datenschutz.

²Die Beraterin oder der Berater für Datenschutz:

- a) berät die verantwortlichen Organe der Verwaltungseinheit;
- b) fördert die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit;
- d) arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

VI. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Übergangsbestimmungen

¹Bis zur Ablösung des städtischen Informationssystems ALPHA haben für Abrufverfahren und regelmässige Datenbekanntgaben an öffentliche Organe aus diesem Informationssystem Art. 5 Absatz 4 und Art. 7 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung keine Geltung. Voraussetzungen und Modalitäten für Abrufverfahren und regelmässige Datenbekanntgaben an öffentliche Organe aus dem Informationssystem ALPHA richten sich nach den Bewilligungen des Stadtrats.

²Für Videoüberwachungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, sind innert einem Jahr die erforderlichen Reglemente zu erstellen und zur Prüfung und allfälligen Genehmigung zu unterbreiten (Art. 10).

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Allgemeine Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV) vom 5. November 1997 (AS 236.100) wird aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat